

# Genehmigungsbescheid nach Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) für die Windpark Gereonsweiler GmbH & Co. KG, Linnich

Kreisverwaltung Düren  
Bismarckstr. 16  
52351 Düren

Az.: 66/2-1.6.2-08/19-We

Düren, den 03.11.2020

Gemäß §21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9.BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidungen öffentlich bekannt gegeben:

## I. Genehmigung vom 03.11.2020

Auf Antrag der Windpark Gereonsweiler GmbH & Co KG, Rurstraße 2, 52441 Linnich vom 07.01.2019, ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG<sup>1</sup> i.V.m. der 9. BImSchV<sup>2</sup> vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Windpark Gereonsweiler GmbH & Co KG, Rurstraße 2, 52441 Linnich wird gemäß §4 BImSchG<sup>1</sup> i.V.m. dem § 2 Anhang 1 Ziffer 1.6.2 der 4. BImSchV<sup>3</sup> in den zur Zeit geltenden Fassungen, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m erteilt. Es handelt sich um eine Anlage der NORDEX vom Typ N117/3600 mit einer Nennleistung von 3600 kW, einer Nabenhöhe von 119,9 m und einem Rotordurchmesser von 116,8 m. Die Errichtung der Anlage erfolgt in der Stadt Linnich mit folgenden Koordinaten:

Nr. WEA	Typ	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM 32	WGS84 Grad/Min/Sek
9	N117	Linnich	14	175 + 78/1	Rechts 305920,6 Hoch 5651801,0	06° 14' 05,30067" E 50° 59' 06,13120" N

**Die Übereinstimmung der im Antrag angegebenen UTM 32 Koordinaten mit den jeweils zugehörigen Koordinaten in Grad, Minuten, Sekunden wurde nicht überprüft. Maßgeblich für die Zustimmung der Luftfahrtbehörden sind hierbei die WGS 84 Koordinatenangaben in Grad, Minuten, Sekunden.**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG<sup>1</sup>

- die Baugenehmigung nach § 75 BauO NRW<sup>4</sup>,
- die luftrechtliche Zustimmungen nach § 14 Absatz 1 und § 18a LuftVG<sup>5</sup>,
- die straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 i.V. m. Abs.2 StrWG NRW<sup>6</sup>,
- die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs.1 b DSchG<sup>19</sup> für das Denkmal Katholische Pfarrkirche St. Agatha (Glimbach)
- die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs.1 b DSchG<sup>19</sup> für das Denkmal Katholische Pfarrkirche St. Martinus (Linnich)
- die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs.1 b DSchG<sup>19</sup> für das Denkmal Katholische Pfarrkirche St. Gereon (Würm)

in den zurzeit geltenden Fassungen ein.

Die Einwendungen und Anträge gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlagen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Ergänzungen des Genehmigungsantrags und den unter Kapitel III aufgeführten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Kapitel II aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheids und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Kapitel III aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet.

## **II. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die beiden Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß §55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl.I S. 3803). Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

## **III. Sonstige Angaben**

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, Baurecht und Brandschutz, Luftfahrtrecht, Natur- und Artenschutz, Verkehrsrecht, Eiswurf, Bodendenkmal-schutz und zu sonstigen Bereichen.

Der Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

**01.12.2020 bis einschließlich 14.12.2020**

bei den nachstehend genannten Stellen aus und können dort zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

bei dem

**Kreis Düren, Der Landrat  
Bismarckstraße 16  
52351 Düren  
Haus B, Zimmer 413**

**Zeiten: Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
nach telefonischer Voranmeldung unter 02421 / 22-1066226 oder 02421/22-  
1066006**

bei der

**Stadt Linnich  
Rurdorfer Straße 64  
52441 Linnich  
Zimmer 204 (2. OG)**

**Zeiten: Montag – Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr  
nach telefonischer Voranmeldung unter 02462 / 9908-411 oder  
02462/9908-415**

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Gefahrenlage und der damit verbundenen Einschränkung des öffentlichen Lebens wird darum gebeten, einen Termin zur Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen telefonisch unter den o.g. Telefonnummern zu vereinbaren. Das Rathaus Linnich ist nur teilweise behindertengerecht ausgebaut.

Darüber hinaus können die Antragsunterlagen und der Bescheid auch im UVP Portal oder im Internet unter dem Link:

**<http://www.kreis-dueren.de/umweltverfahren>**  
eingesehen werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (s. II Rechtsbehelfsbelehrung).

Innerhalb der Klagefrist kann der Genehmigungsbescheid bei der Kreisverwaltung Düren, Bismarckstr. 16, 52351 Düren, von Personen die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Düren, den 17.11.2020

Wolfgang Spelthahn